

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/2150

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Ver- waltungsgerichtsordnung

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/2150 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2
Übergangsregelung

In den Fällen des Artikels 1 ist ein Vorverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten nach Artikel 3 bekannt gegeben wurde.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

5.5.2022

Die Berichterstatterin:

Julia Goll

Der stellvertretende Vorsitzende:

Ruben Rupp

Bericht

Der federführende Ständige Ausschuss behandelt den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – Drucksache 17/2150 – in seiner 10. Sitzung am 5. Mai 2022, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand.

Ausgegeben: 12.5.2022

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

Allgemeine Aussprache

Der Stellvertretende Ausschussvorsitzende teilt mit, zum vorliegenden Gesetzentwurf habe kurz vor der Sitzung eine öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft stattgefunden. Vorberatend habe sich der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft mit dem vorliegenden Gesetzentwurf befasst und eine Empfehlung (*Anlage 1*) verabschiedet.

Eine Abgeordnete der Fraktion der FDP/DVP legt dar, aus der Anhörung zum vorliegenden Gesetzentwurf habe sie die Auffassung mitgenommen, dass die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens in Verwaltungsverfahren, die die Errichtung, den Betrieb und die Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen zum Gegenstand hätten, vielleicht etwas vorschnell betrieben werde. Sie erinnere daran, dass Herr Dr. Porsch dazu differenziertere Aussagen gemacht habe. Auch von anderer Seite seien Vorschläge vorgebracht worden, wie das Widerspruchsverfahren optimiert werden könnte.

Aus ihrer Sicht sollte nicht die Auffassung vertreten werden, das Widerspruchsverfahren bringe eigentlich zu wenig, weswegen darauf verzichtet werden könne. Denn im Prinzip sei das Widerspruchsverfahren positiv zu bewerten, weil es auf etwas niedrigerer Stufe, ohne zu drei Richtern beim Verwaltungsgerichtshof in Mannheim fahren zu müssen, eine Selbstüberprüfung der Verwaltung ermögliche. Im Übrigen könne grundsätzlich darauf vertraut werden, dass sich die Verwaltung in Baden-Württemberg an Recht und Gesetz halte.

Ein Widerspruchsverfahren sei nicht so gedacht, dass die Widerspruchsbehörde ihr Verfahren aussetze, wenn ein Eilverfahren anhängig sei, und erst dann wieder tätig werde, wenn im Eilverfahren entschieden worden sei. Insofern sehe sie am Widerspruchsverfahren durchaus Optimierungspotenzial. Mit dem Argument, den Windkraftausbau beschleunigen zu wollen, das Widerspruchsverfahren in diesem Bereich völlig abzuschaffen schein ihr letztlich doch etwas ideologisch motiviert und zu wenig vom Rechtlichen her gedacht zu sein.

Ein Abgeordneter der Fraktion der SPD signalisiert eingangs Zustimmung seiner Fraktion zum vorliegenden Gesetzentwurf und führt weiter aus, in der Anhörung habe Herr Dr. Porsch relativ deutlich festgestellt, die Neuregelung werde keine Beschleunigung bewirken und stelle keinen großen Wurf dar. Um dem Ziel einer Beschleunigung näher zu kommen, habe die Anhörung vielmehr zwei besser geeignete Vorschläge erbracht. Zum einen sei angeregt worden, sich die Genehmigungsverfahren noch einmal genauer anzuschauen, und zum anderen sei auf das Stillhalteabkommen zwischen dem Landtag und der Landesregierung verwiesen worden. In diesem Zusammenhang erinnere er daran, dass es im Jahr 1991 schon einmal eine Auflösung des Stillhalteabkommens in einem fachlichen Punkt gegeben habe, damals initiiert durch den Ministerpräsidenten Teufel. Wenn die Landesregierung beschleunigen wolle, könne der Anhörung somit eine Auflösung des Stillhalteabkommens als Lösungsmöglichkeit entnommen werden, zumal das Stillhalteabkommen immer auch ein Vertrag zu Lasten Dritter sei, wie in der Anhörung dargelegt worden sei.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD legt dar, er schließe sich den Ausführungen der Abgeordneten der Fraktion der FDP/DVP an. Auch er sei der Auffassung, dass das Gesetz nicht zu Beschleunigung führe, voreilig auf den Weg gebracht worden sei und nur einen Teilaspekt berühre. Es handle sich um einen Schnellschuss, der zu keiner wesentlichen Verbesserung führe, sondern vielmehr den nachteiligen Effekt bewirke, dass Aufgaben an Gerichte verlagert würden. Aus den genannten Gründen werde seine Fraktion dem Gesetzentwurf keinesfalls zustimmen können.

Ein Abgeordneter der Fraktion GRÜNE äußert, Herr Dr. Porsch habe zwar die sehr klare Äußerung vorgetragen, dass es keine Beschleunigung durch die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens im konkreten Fall geben würde, aber in seinen Ausführungen sei schon deutlich zum Ausdruck gekommen, dass sich in den Fällen, in denen bisher Widerspruchsverfahren durchgeführt worden seien, praktisch immer ein Klageverfahren angeschlossen habe, was von Herrn Ritter bestätigt worden sei, und deshalb nicht die erwartete große Beschleunigung eintreten werde, sondern allenfalls eine geringe. Es müsse jedoch berücksichtigt werden, dass es sich um einen Schritt von vielen handle.

Die vom Abgeordneten der Fraktion der SPD angesprochenen weiteren Beschleunigungsvorschläge betreffen überwiegend bundesgesetzliche Vorschriften; dort sei bereits einiges in Bearbeitung. Im Übrigen sei die Kommission dazu mit weiteren Vorschlägen an die Regierung herangetreten, sodass weitere Vorschläge zu erwarten seien. Seine Fraktion plädiere dafür, auf den mit dem vorliegenden Gesetzentwurf angeschriebenen Baustein nicht zu verzichten, und werde dem Gesetzentwurf daher zustimmen.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, mit dem vorliegenden Gesetzentwurf würden sicherlich nicht sämtliche Probleme gelöst. Er stelle im konkreten Fall jedoch einen Schritt in die richtige Richtung dar.

A b s t i m m u n g

Dem Gesetzentwurf in der Fassung der Empfehlung des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (*Anlage 1*) wird mit den Stimmen der Fraktion GRÜNE, der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD gegen die Stimmen der Fraktionen der FDP/DVP und der AfD mehrheitlich zugestimmt. Der Ausschuss erhebt diesen Beschluss zur Beschlussempfehlung des Ständigen Ausschusses an das Plenum.

11.5.2022

Goll

Empfehlung und Bericht**des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft
an den Ständigen Ausschuss****zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/2150****Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-
ordnung**

Empfehlung

Der Landtag wolle beschließen,

dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Drucksache 17/2150 – mit folgenden Änderungen zuzustimmen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2
Übergangsregelung

In den Fällen des Artikels 1 ist ein Vorverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten nach Artikel 3 bekannt gegeben wurde.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

5.5.2022

Der Berichterstatter:

Der Vorsitzende:

Dr. Uwe Hellstern

Daniel Karrais

Bericht

Der Ausschuss für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft hat den Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU – Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung – Drucksache 17/2150 in seiner 8. Sitzung, die als gemischte Sitzung mit Videokonferenz stattfand, am 5. Mai 2022 vorberatend für den Ständigen Ausschuss beraten.

Der Ausschussvorsitzende weist darauf hin, zur Beratung liege der Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU zu dem Gesetzentwurf Drucksache 17/2150 vor (*Anlage*).

Er bemerkt, auch wenn der Ständige Ausschuss die Federführung innehat, mache es aufgrund inhaltlicher Übereinstimmungen mit den Themen des Ausschusses für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Sinn, den Gesetzentwurf auch in diesem Ausschuss zu beraten. Im öffentlichen Teil dieser Sitzung sei dazu bereits eine Anhörung unter Leitung des Umweltausschusses erfolgt.

Ein Abgeordneter der Fraktion der CDU äußert, mit dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU solle eine Übergangsregelung für die Verfahren geschaffen werden, die bereits liefen. Es habe diesbezüglich einen Hinweis aus dem Justizministerium gegeben.

Ein Abgeordneter der Fraktion der AfD merkt an, bei Windkraftanlagen, die sich permanent in ihrer Größe, ihren Dimensionen und ihrer Technik änderten und in den letzten Jahren erheblich größer geworden seien, halte er es für fragwürdig, mit Urteilen und Verläufen aus der Vergangenheit zu argumentieren. Vielmehr müssten die Anlagen immer wieder neu bewertet werden. Der technische Wandel sei jedoch überhaupt nicht thematisiert worden.

Eine Abgeordnete der Fraktion der SPD bringt vor, sie würde es begrüßen, wenn die Landesregierung bis zur Zweiten Beratung des Gesetzentwurfs noch einige Ausführungen mache oder die entsprechenden Informationen nachreiche. Zum einen betreffe dies die Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen (UVP) in Baden-Württemberg. In der Anhörung im öffentlichen Teil der Sitzung sei von einem Referenten sehr deutlich gemacht worden, dass er einen großen Unterschied darin sehe, ob bei den Verfahren eine Öffentlichkeitsbeteiligung stattfinde oder nicht.

Wenn es eine UVP-Pflicht gebe, finde regelmäßig eine Beteiligung der Öffentlichkeit statt. Nach ihrem Dafürhalten finde beim Bau von drei oder vier Anlagen eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine standortbezogene Untersuchung, die in der Regel auch einer UVP standhalte, statt. Sie bitte das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dies noch einmal auszuführen bzw. diesbezüglich Informationen nachzureichen, falls der Aufwand nicht zu groß sei.

In der Anhörung habe der Vertreter vom Bundesverband WindEnergie (BWE) ausgesagt, es müsse klargelegt werden, ob die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens auch für sogenannte Nebengenehmigungen Gültigkeit habe. Sie bitte das Ministerium darum, bezüglich dieses Themas noch einmal Rechtsklarheit zu schaffen.

Ihre Fraktion stimme dem Gesetzentwurf zu.

Der Staatssekretär im Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft legt dar, seines Erachtens würden die Genehmigungen innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens inzwischen so weit wie möglich konzentriert beantragt. Dies sei in der Vergangenheit nicht der Fall gewesen und habe insbesondere die Waldumwandlungsgenehmigungen betroffen.

Beispielsweise habe ein Gericht bezüglich eines Windkraftprojekts in seinem Urteil beanstandet, dass die Waldumwandlung in einem eigenen Verfahren habe genehmigt werden müssen und nicht in dem Genehmigungsverfahren für die Windkraftanlage selbst enthalten gewesen sei. Die Anlage habe zu diesem Zeitpunkt dann nicht realisiert werden können. Aus diesem Grund sei das Verfahren geändert worden, sodass nun eine konzentrierte Beantragung möglich sei.

Die in dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU geregelte Abschaffung des Widerspruchsverfahrens gelte für sämtliche Angelegenheiten, die die Errichtung, den Betrieb oder die Änderung von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen betreffe. Nach seiner Einschätzung betreffe dies ebenfalls die Zuwegungen, die für den Bau von Windenergieanlagen notwendig seien.

Ein Ministeriumsvertreter ergänzt, die Vorschläge des BWE seien an dieser Stelle etwas fehlerhaft. Der BWE habe gefordert, dass die Waldumwandlung in das Genehmigungsverfahren hineinkonzentriert und das Widerspruchsverfahren gegen Waldumwandlungen entfallen sollten. Schon nach der derzeitigen Gesetzeslage sei in § 15 Absatz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung geregelt, dass gegen Verwaltungsakte der Regierungspräsidien kein Vorverfahren statthaft sei. Da die Genehmigung der Waldumwandlung von der höheren Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg erteilt werde, werde schon zum jetzigen Zeitpunkt diesbezüglich kein Vorverfahren und kein Widerspruchsverfahren benötigt. Insofern benötige es in dem hier diskutierten Gesetzentwurf keiner Konkretisierung. Der Wortlaut des Gesetzentwurfs lehne sich an die bisherige Fassung des Gesetzes an. Wie der Staatssekretär schon ausgeführt habe, umfasse er sämtliche sonstige Genehmigungen, die zur Errichtung, dem Betrieb und der Änderung immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftiger Windenergieanlagen notwendig seien.

Zahlen bezüglich der UVP-Pflicht könne er nicht nennen. Ab dem Bau von drei Windkraftanlagen gebe es eine standortbezogene Vorprüfung. In der Regel werde im Zweifel dann auch eine UVP durchgeführt. Selbst bei Projekten mit weniger als drei Windkraftanlagen bestehe die Möglichkeit, eine freiwillige UVP durchzuführen. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft empfehle dies in sämtlichen Leitfäden. Von dieser Möglichkeit werde auch rege Gebrauch gemacht. Die Durchführung einer UVP diene der Öffentlichkeitsbeteiligung und der Akzeptanz. Eine Differenzierung im Gesetzentwurf sei nach seinem Dafürhalten daher nicht relevant.

Dem Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU (*Anlage*) wird einstimmig zugestimmt.

Der Ausschussvorsitzende teilt mit, da einige Ausschussmitglieder per Videokonferenz zugeschaltet seien, erfolge die Abstimmung über den Gesetzentwurf per Namensaufruf.

Der Ausschuss empfiehlt dem Plenum mehrheitlich, dem Gesetzentwurf mit den beschlossenen Änderungen zuzustimmen.

12.5.2022

Dr. Hellstern

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode**

Änderungsantrag

**der Fraktion GRÜNE und
der Fraktion der CDU**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU
– Drucksache 17/2150**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichts-
ordnung**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2
Übergangsregelung

In den Fällen des Artikels 1 ist ein Vorverfahren durchzuführen, wenn der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten nach Artikel 3 bekannt gegeben wurde.“

2. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.

3.5.2022

Niemann
und Fraktion

Haser
und Fraktion

B e g r ü n d u n g

Die Regelung dient der Rechtssicherheit und legt fest, dass in den Verfahren, in denen der Verwaltungsakt vor Inkrafttreten des Gesetzes bekannt gegeben wurde, ein Widerspruchsverfahren durchzuführen ist.